



## Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-12/1872-71

- für die Landesregulierungsbehörde -

### Beschluss

Auf Antrag der

Stadtwerke Bad Langensalza Netz GmbH, Illebener Weg 11a, 99947 Bad Langensalza, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

in Wahrnehmung der Aufgaben für das Land Thüringen

durch den Vorsitzenden Helmut Fuß,  
den Beisitzer Rainer Bender  
und den Beisitzer Bernd Petermann,

in dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG,  
§ 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen

am 25.02.2014 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin werden, unter Aufhebung des Beschlusses vom 12.10.2012 (Aktenzeichen: BK8-12/1872-71), für den Zeitraum der ersten Regulierungsperiode gemäß **Anlage 1** dieses Beschlusses neu festgelegt.
2. Die Pflichten aus dem Beschluss vom 10.12.2008, (BK8-08/1872-11) bleiben unberührt.

## Gründe

### I.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 der Anreizregulierungsverordnung vom 29.10.2007 - ARegV - (BGBl. I S.2529) auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, § 4 ARegV und § 29 Abs.1 EnWG eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Antragstellerin ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07.07.2005 - EnWG - (BGBl. I S.1970) über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin wurden erstmals mit Beschluss vom 10.12.2008, unter dem Aktenzeichen BK8-08/1872-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss abgeändert.

Die Antragstellerin übernimmt die Netzteile Aschara, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben und Zimmern von der TEN Thüringer Energienetze GmbH.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12.03.2012 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV beantragt. Es erfolgt darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens, nach Anschaffungs- und Herstellungskosten, auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Es wurde unter anderem der Anteil der beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den abgehenden bzw. verbleibenden Netzanteil verteilt. Zudem wurden die aktuellen Kosten für die Inanspruchnahme des vorgelagerten Netzes mitgeteilt.

Hinsichtlich des übergehenden Erlösanteils liegt der Bundesnetzagentur ein inhaltlich kongruenter Antrag des beteiligten Netzbetreibers vor.

Bereits mit Beschluss vom 12.10.2012 (Aktenzeichen: BK8-12/1872-71) hat die Beschlusskammer hins. des Netzübergangs der Netzteile Aschara, Großwelsbach, Grumbach, Henningsleben, Merxleben, Nägelstedt, Thamsbrück, Waldstedt, Wiegleben und Zimmern eine Entscheidung getroffen. Im Nachgang zu dieser Entscheidung haben beide Parteien eine erneute gemeinsame Bewertung der Erlösobergrenzen vorgenommen, die von der bisherigen Regelung abweicht.

Die Beschlusskammer hat der Antragstellerin unter anderem mit Schreiben vom 10.01.2014 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Antragstellerin hat unter anderem mit Schreiben vom 03.02.2014 Stellung genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

Die Neufestlegung der Erlösobergrenzen der Antragstellerin erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs.2 ARegV i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 ARegV und i.V.m. den dort genannten Rechtsvorschriften.

### 1. **Zuständigkeit**

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 EnWG die Landesregulierungsbehörde.

Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Thüringen gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Thüringen vom 25.10./06.12.2005 (Bekanntmachung: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2005, S. 2512 f.; in Kraft seit dem 28.12.2005).

## **2. Ermächtigungsgrundlage**

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs.2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenzen) neu fest. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 32 Abs. 1 Nr.1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode neu (vgl. § 4 Abs. 2 S.1 ARegV).

Durch die nachträglich abweichende Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ist nachträglich eine Änderung der Sachlage eingetreten, die von der Beschlusskammer gem. §§ 48 ff. VwVfG berücksichtigt wurde.

## **3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Für die Antragstellerin werden für die erste Regulierungsperiode die sich aus Anlage 1 ergebenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzen festgelegt.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin enthaltenen dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich.

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage ihrer Anträge gemacht. Die Höhe der in den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen enthaltenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile der Antragstellerin i. S. d. § 11 Abs.3 S.1 ARegV ergeben sich aus Anlage 1.

#### 4. Prüfungsmaßstab

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs.2 ARegV erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber über die Höhe des übergehenden Erlösanteils. Eine inhaltliche Prüfung der Aufteilung der Erlöse durch die beteiligten Netzbetreiber erfolgt dabei grundsätzlich nicht. Eine Überprüfung der zu Grunde gelegten Aufteilungsmaßstäbe bleibt jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs.2 S.3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich aus der Vereinbarung der beteiligten Netzbetreiber ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

#### III.

Der Tenor zu 2.) stellt klar, dass sich die tenorierten Nebenpflichten, die sich aus der Festlegungsentscheidung bezüglich der Erlösobergrenze ergeben, nunmehr für das bei der Antragstellerin verbliebene Netz Geltung beanspruchen.

#### IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### V.

Die beigefügte **Anlage 1** ist Bestandteil dieses Beschlusses.

In dieser Anlage wurden nur Anpassungen der Erlösobergrenze gem. § 4 Abs. 3 ARegV berücksichtigt, die von der Beschlusskammer bisher geprüft wurden. Vom Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 3 ARegV vorzunehmende Anpassungen bleiben

demnach unberührt. Der abschließenden Bestimmung des Regulierungskontosaldos werden sodann die vom Netzbetreiber angepassten und durch die Beschlusskammer geprüften Erlösbergrenzen zu Grunde gelegt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Thüringer Oberlandesgericht Jena (Hausanschrift: Rathenaustraße 13, 07745 Jena) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 25.02.2014

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Rainer Bender

Beisitzer



Bernd Petermann

Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs.2 S.1 ARegV BK8-12/1872-71

**1. Erlösobergrenze (EOG) des "aufnehmenden" Netzbetreibers vor Netzübergang**

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) (EUR)	Grundlohn nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Erlös aus dem Verkauf von Strom an die Netze (VPL) (EUR)	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Erlös aus dem Verkauf von Strom an die Netze (VPL) (EUR)	EOG-Erhöhung durch Erlössteigerungen (EUR)	Jahr der EOG-Anlage	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Grundlohn (EUR)	Leistungsprämie (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2008 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2007 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2006 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2005 (EUR)
2009	2.632.299,11	1.223.129,65	1.308.069,21	13.280,94	168.180,33	1.704,98						0,00	0,00	-82.046,00	
2010	1.256.608,06	1.461.809,44	1.308.069,21	31.467,37	149.493,62	3.596,27	0,00	0	0,00			0,00	0,00	-82.046,00	-122.126,07
2011	2.997.418,04	1.740.873,42	1.308.069,21	19.855,08	130.806,92	1.885,51	0,00	0	0,00			0,00	0,00	-82.046,00	-122.126,07
2012	3.700.846,26	2.294.435,63	1.308.069,21	18.332,97	112.120,22	1.571,40	88.442,90	2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-122.126,07
2013	3.819.921,72	2.294.435,62	1.308.069,21	33.336,86	99.433,52	2.381,13	87.176,46	2011	1.089,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

**2. Vom "abgebenden" Netzbetreiber auf den "aufnehmenden" Netzbetreiber zu übertragender EOG-Anteil**

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) (EUR)	Grundlohn nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Erlös aus dem Verkauf von Strom an die Netze (VPL) (EUR)	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Erlös aus dem Verkauf von Strom an die Netze (VPL) (EUR)	EOG-Erhöhung durch Erlössteigerungen (EUR)	Jahr der EOG-Anlage	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Grundlohn (EUR)	Leistungsprämie (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2008 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2007 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2006 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2005 (EUR)
2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00					0,00	0,00	0,00	0,00
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2010	0,00			0,00	0,00	0,00	0,00
2012	264.155,72	-58.053,09	269.548,55	3.777,80	0,00	0,00	0,00	2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.918,26
2013	258.403,70	-58.404,31	269.548,55	5.869,38	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.964,20

**3. EOG des "aufnehmenden" Netzbetreibers nach Netzübergang**

Jahr	Erlösobergrenze (EOG) (EUR)	Grundlohn nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Erlös aus dem Verkauf von Strom an die Netze (VPL) (EUR)	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Erlös aus dem Verkauf von Strom an die Netze (VPL) (EUR)	EOG-Erhöhung durch Erlössteigerungen (EUR)	Jahr der EOG-Anlage	Leistungsprämie nach dem Tarifvertrag für die Stromerzeugung (EUR)	Grundlohn (EUR)	Leistungsprämie (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2008 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2007 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2006 (EUR)	Periodenerlösobergrenze 2005 (EUR)
2009	2.632.299,11	1.223.129,65	1.308.069,21	13.280,94	168.180,33	1.704,98						0,00	0,00	-82.046,00	
2010	1.256.608,06	1.461.809,44	1.308.069,21	31.467,37	149.493,62	3.596,27	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-82.046,00	-122.126,07
2011	2.997.418,04	1.740.873,42	1.308.069,21	19.855,08	130.806,92	1.885,51	0,00	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-82.046,00	-122.126,07
2012	3.965.001,98	2.238.382,54	1.577.617,76	22.110,78	112.120,22	1.571,40	88.442,90	2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-112.207,91
2013	4.078.325,42	2.236.081,31	1.577.617,78	40.205,23	99.433,52	2.381,13	87.176,46	2011	1.089,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.964,20

Jahr	VPL-Programme bis 2008 (EUR)	VPL-Programme bis 2009 (EUR)	VPL-Programme bis 2010 (EUR)	VPL-Programme bis 2011 (EUR)
2008	101,20	101,20	101,20	101,20
2009	101,20	101,20	101,20	101,20
2010	101,20	101,20	101,20	101,20
2011	101,20	101,20	101,20	101,20
2012	111,12	107,40	107,40	107,40
2013	113,83	107,80	108,41	108,41